

INFORMATIONSBLETT GÄRFUTTERLAGERUNG IN FELDMIETEN

Grundsatz: Von derartigen Lagerungen darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung von Boden und/oder Gewässer ausgehen. Ein Austritt von Silagesickersaft oder damit verschmutztem Niederschlagswasser (auch durch Niederschläge verursacht!) stellt in der Regel eine derartige Gefährdung dar!

1. RECHTLICHE REGELUNGEN

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - § 5 Allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 - § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer,
 - § 48 II Reinhaltung des Grundwassers,
 - § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - § 89 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers,
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - § 2 Abs. 9 Erfüllung des Anlagenbegriffs durch Betreiben länger als ein halbes Jahr
- Bodenschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt
 - § 4 Verpflichtung zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen und zu Abwehrmaßnahmen,
 - § 7 Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- Strafgesetzbuch
 - § 324 Strafmaß für Gewässerverunreinigung,
 - § 324a Strafmaß für Bodenverunreinigung,
 - § 326 Strafmaß für umweltgefährdende Abfallbeseitigung,
- Düngerecht,
- Immissionsschutzgesetz,
- Besondere Regelungen für Wasserschutzgebiete (i. d. R. Schutzgebietsverordnungen)

Gärfutterlager in Feldmieten stellen keine Anlagen dar, die dem Regelungsinhalt des § 62 WHG unterliegen. Für diese Anlagen gelten somit nicht die Anforderungen der AwSV und auch nicht die besonderen Anforderungen an ortsfeste Anlagen zum Lagern von Silagen, es sei denn, die Lagerung wird länger als ein halbes Jahr betrieben oder es fällt bei diesen Lagerungen Silagesickersaft an.

Es gelten für diese Foliensilos jedoch die §§ 5 Abs. 1, § 32 und 48 Abs. 2 WHG.

2. FACHLICHE GRUNDSÄTZE

Um Boden- und Gewässerbelastungen zu vermeiden, sind bei der Anlage von Gärfutterlagerungen außerhalb von Anlagen folgende Grundsätze zu beachten:

STANDORT-AUSWAHL	<p>NUR</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf landwirtschaftlich genutzten und jährlich wechselnden Flächen, - auf unverletzter, mindestens 0,30m mächtiger Oberbodenschicht <p>NICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand >20 m), - in Heilquellenschutzgebieten, - im Umkreis von 100 m von Eigenversorgungsanlagen, - in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, - auf dränierten Flächen, - auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand (<1,50 m), - auf Flächen mit starken Hanglagen, - auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen, - länger als 6 Monate
MIETENFORM	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst kleine Grundfläche sowie geringe, ebene Oberfläche, kegel- oder trapezförmig, - Lagerfläche vorher mit Stroh abdecken, wenn Lagerung länger als 3 Monate oder im Zeitraum Oktober bis März, - Austrag von Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete wirksam verhindern, - zufließendes Oberflächenwasser in die Lagerung zuverlässig verhindern, ggf. aus dem umgebenden Gelände umleiten, - bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (i. d. R.: Oktober - März, Lagerungsdauer >3 Monate) abdecken,
KONSISTENS DES LAGERGUTES	<ul style="list-style-type: none"> - Trockensubstanzgehalt mindestens 30 %,
BETRIEBSWEISE	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Kontrolle und bei Bildung von Silagesickersaft: unverzügliche Aufnahme von austretenden Silagesickersäften bzw. damit verschmutztem Wasser, ggf. betroffene Bodenschichten ebenfalls aufnehmen
NACHSORGE	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerung IMMER zum nächstmöglichen Termin beenden, - NIE länger als 6 Monate, - oberste Bodenschicht des Lagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen, - keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über den Winter erfolgt, - nach der Beräumung: Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug

Stand: Januar 2019